

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



43. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 17.08.2017

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung im Verfahren Erstaufforstung von Wald in der Gemeinde Amt Neuhaus	294
--	-----

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017.	294
Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung des Planänderungsverfahrens nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für den Neubau der A 39 Lüneburg – Wolfsburg, 1. Bauabschnitt: Lüneburg-Nord (ASL 216) bis östlich Lüneburg (AS B 216), Bau-km 1+000 bis Bau-km 8+700;	296
Samtgemeinde Dahlenburg	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Tosterglope	298
Gemeinde Thomasburg	Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Thomasburg	299
Gemeinde Wittorf	Satzung über eine Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Wittorf Nr. 10 „Heidkoppel“.	302

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Vereinfachte Flurbereinigung Hittbergen Lüneburg, den 09.08.2017 Landkreis Lüneburg, Verf.-Nr. 3 06 2239	304
--	--	-----

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung im Verfahren Erstaufforstung von Wald in der Gemeinde Amt Neuhaus

Das Niedersächsische Forstamt Gohrde, König- Georg- Allee 6, 29473 Gohrde, hat am 22.02.2017 einen Antrag gemäß § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zur Genehmigung einer Estaufforstung von Wald gestellt.

Geplant ist die Estaufforstung in der Gemeinde Amt Neuhaus für die Flurstücke
Gemarkung Tripkau, Flur 13, Flurstück 5, mit einer Aufforstungsfläche von 10,0 ha,
Gemarkung Tripkau, Flur 13, Flurstück 23, mit einer Aufforstungsfläche von 6,3 ha,
Gemarkung Zeetze, Flur 22, Flurstück 8, mit einer Aufforstungsfläche von 3,0 ha sowie
Gemarkung Zeetze, Flur 22, Flurstück 42, mit einer Aufforstungsfläche von 2,6 ha.

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 17.1.2 der Anlage 1 Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und ist in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet, was auf eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinweist.

Gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn durch das Vorhaben Schutzkriterien gemäß Anlage 2 zum UVPG nachteilig beeinträchtigt werden.

Die eingereichten Antragsunterlagen ermöglichen eine gesamtheitliche Betrachtung der Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben in der beantragten Form keine der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien nachteilig beeinträchtigt werden und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Lüneburg, den 08.08.2017

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag
gez. Nette

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

HANSESTADT LÜNEBURG

Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis der Hansestadt Lüneburg für die Bundestagswahl am 24. September 2017 wird in der Zeit vom 04. bis 08.09.2017 während der Öffnungszeiten von 08.00 bis 18.00 Uhr (montags bis freitags) im Briefwahlbüro der Hansestadt Lüneburg, Rathaus, Am Ochsenmarkt 1, 21335 Lüneburg / Eingang E, Raum Nr. 58, Zugang über Waagestraße, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Briefwahlbüro ist barrierefrei erreichbar. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während des o. g. Zeitraumes zur Einsichtnahme bei der Hansestadt Lüneburg, Briefwahlbüro im Rathaus, Am Ochsenmarkt 1, 21335 Lüneburg / Eingang E, Raum Nr. 58, Zugang über Waagestraße, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 37 Lüchow-Dannenberg - Lüneburg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ab dem 28.08.2017 während der Öffnungszeiten von 08.00 bis 18.00 Uhr (montags bis freitags) im Briefwahlbüro der Hansestadt Lüneburg, Rathaus, Am Ochsenmarkt 1, 21335 Lüneburg / Eingang E, Raum Nr. 58, Zugang über Waagestraße, schriftlich, mündlich oder elektronisch beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Letzter Antragstermin ist Freitag, der 22.09.2017, 18.00 Uhr.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Dafür ist das Briefwahlbüro im Rathaus am Samstag den 23.09.2017 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie am Wahltag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lüneburg, den 26.07.2017

HANSESTADT LÜNEBURG

In Vertretung

Markus Moßmann

Bekanntmachung

Planänderungsverfahren nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für den Neubau der A 39 Lüneburg – Wolfsburg, 1. Bauabschnitt: Lüneburg-Nord (ASL 216) bis östlich Lüneburg (AS B 216), Bau-km 1+000 bis Bau-km 8+700;

I.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg, Am Alten Eisenwerk 2 D, 21339 Lüneburg, hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Die Planung umfasst den Neubau der Bundesautobahn A 39 im 1. Abschnitt zwischen der Anschlussstelle (AS) L 216 am nördlichen Stadtrand von Lüneburg mit dem Anschluss an die bestehende A 39 (ehemals A 250) und der Anschlussstelle B 216 im Stadtteil Neu Hagen. Der 1. Planungsabschnitt verläuft auf der vorhandenen Trasse der B 4, schwenkt im Bereich des Stadtteils Neu Hagen nach Osten und endet im Bereich der künftigen AS B 216.

Das geplante Bauvorhaben mit einer Länge von 7,70 km stellt den 1. Bauabschnitt der geplanten ca. 105 km langen A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg dar.

Beginn der Baustrecke	Bau-km 1 + 000
Ende der Baustrecke	Bau-km 8 + 700

Für das Vorhaben besteht nach § 3b Abs. 1 UVPG a.F.¹ i.V.m. Nr. 14.3 „Bau einer Autobahn“ der Liste uvp-pflichtiger Vorhaben (Anlage 1 zum UVPG) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die ursprünglichen Planunterlagen haben in der Zeit vom 14.05. bis 13.06.2012 zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegen. Ein Erörterungstermin hat am 25., 26. und 27.11.2013 sowie fortgesetzt am 10., 11., 12. und 13.02.2014 stattgefunden.

Die Vorhabenträgerin hat nunmehr die Änderung des ausgelegten Planes beantragt.

Gegenüber der bisherigen Planung erhält der Teilabschnitt 1 der A 39 zur Erhöhung der Verkehrssicherheit einen durchgehenden Verflechtungsstreifen je Fahrtrichtung auf einer weiteren Länge von vier Kilometern als zusätzlichen Fahrstreifen zwischen den Anschlussstellen Lüneburg-Nord (L216) und Erbstorfer Landstraße. Ferner wurden die Verkehrsuntersuchung auf den Prognosehorizont 2030 fortgeschrieben und die Schall- sowie Luftschadstofftechnischen Untersuchungen aktualisiert. Die Entwässerungsplanung wurde überarbeitet und ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie neu in die Planunterlagen eingefügt. Ebenfalls neu eingefügt wurden ein Baulärmgutachten sowie eine Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Lärmsteigerungen im Bestands- und nachgeordneten Straßennetz. Daneben wurden Unterlagen für die Errichtung des in diesem Planfeststellungsabschnitt vorgesehenen Stützpunktes einer Autobahnmeisterei, die im Bereich der AS B 216, auf der Dreiecksfläche zwischen der A 39, B 216 und der L 221, angeordnet ist, neu eingefügt. Die Umweltbegleitplanung wurde auf Basis aktualisierter Bestandsdaten fortgeschrieben und trassennah angepasst. Der trassennahe Maßnahmenkomplex 5 „Gewerbegebiet Hafen“ entfällt zu Gunsten des trassennah entfernten Maßnahmenkomplexes „Radbruch“ zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes trassennah verdrängter Vogelarten.

Die vorgesehenen Planänderungen wirken sich mit veränderten Inanspruchnahmen von Grundstücken in der Hansestadt Lüneburg, der Samtgemeinde Bardowick und der Gemeinde Adendorf aus.

Für Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Trassenbereiches werden Flächen neu oder geändert in der Hansestadt Lüneburg, der Samtgemeinde Bardowick (in den dazugehörigen Gemeinden Bardowick, Handorf, Mechtersen und Vögelsen) und der Samtgemeinde Gellersen (in den dazugehörigen Gemeinden Reppenstedt und Kirchgellersen) in Anspruch genommen.

Die Planänderungen und Ergänzungen sind in der Planunterlage 00_b (Beschreibung der Änderungen der Planfeststellungsunterlagen) zusammengefasst dargestellt. Zusätzlich sind den einzelnen Planunterlagen Beiblätter vorgeheftet, auf denen die Änderungen und Ergänzungen der jeweiligen Planunterlage bezeichnet sind.

Die geänderten Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 6 UVPG a.F. in materieller Hinsicht und in formeller Hinsicht nach §§ 16, 19 Abs. 2 und 3 UVPG n.F.:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1 mit Anlage 1: Vorausschau zur Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens, Anlage 2: UVP-Bericht und Anlage 3: Dokumentation der Variantenentscheidung der UVS zum ROV für den 1. Abschnitt)
- Lagepläne (Unterlage 5), Höhenpläne (Unterlage 6), Straßenquerschnitte (Unterlage 14), Grunderwerbspläne (Unterlage 10.1) und Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2).

¹ Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmt sich inhaltlich (materiell) nach dem vor dem 16.05.2017 geltenden Recht (UVPG a.F.); für die Durchführung einzelner noch nicht begonnener Verfahrensschritte, wie für die hier durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung werden die aktuell geltenden Verfahrensvorschriften des UVPG i.d.F. des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG n.F.) vom 20.07.2017, BGBl. I S. 2808 ff, in Kraft getreten am 29.07.2017, angewendet.

- Schalltechnische Untersuchungen (Unterlage 17.1) mit Übersichtslageplänen (Unterlage 7.1) und Lageplänen (Unterlage 7.2) der Lärmschutzmaßnahmen, luftschadstofftechnische Untersuchungen (Unterlage 17.2),
- Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18) zur Entwässerung mit Übersichtslageplänen (Unterlage 8.1), Lageplänen (Unterlage 8.2), Höhenplänen (Unterlage 8.3) der Entwässerungsmaßnahmen und Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer (Unterlage 8.4)
- Umweltfachliche Untersuchungen mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (Unterlage 19.1), Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 19.2), FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ (Unterlage 19.3) und faunistischen Gutachten (Unterlage 19.4), Vernetzungskonzept (Unterlage 19.5) sowie Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 21), Angaben zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 9) mit Maßnahmenübersichtsplan (Unterlage 9.1), Maßnahmenplänen (Unterlage 9.2), Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) und vergleichender Gegenüberstellung (Unterlage 9.4).

II.

1. Die geänderten Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 28.08.2017	bis 27.09.2017	in (Auslegungsort, Anschrift) bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Umwelt, Bei der Ratsmühle 17 A in Lüneburg
--------------------------	--------------------------	---

während der folgenden Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

	von	bis		von	bis
Montag	8.00 Uhr	12.00 Uhr	und	13.30 Uhr	16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr	12.00 Uhr	und	13.30 Uhr	16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr	12.00 Uhr	und	13.30 Uhr	16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr	12.00 Uhr	und	13.30 Uhr	17.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr	12.00 Uhr	und		

Darüber hinaus können die geänderten Planunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden. Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Jede Person, deren Belange durch die Planänderungen oder die neu in das Verfahren eingeführten Unterlagen berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Äußerungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Dasselbe gilt für Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen.

Die Äußerungen (Einwendungen oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich einer auf sechs Wochen verlängerten² Frist nach Ablauf der Auslegung, also bis zum **08.11.2017**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Lüneburg oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu erheben.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 21 Abs. 4 S. 1 UVPG n.F.

Vor dem **28.08.2017** zu den geänderten Teilen der Planung oder den neu in das Verfahren eingeführten Unterlagen eingehende Äußerungen (Einwendungen und Stellungnahmen) werden als unzulässig zurückgewiesen. Äußerungen, die im Anhörungsverfahren zu den ursprünglichen Planunterlagen von 2012 vorgetragen wurden, sind weiterhin Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner/innen anzugeben. Es darf nur eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gem. § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und die Auslegung der Planunterlagen dienen auch der In-Kennntnis-Setzung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG über den Inhalt und den Ort des Vorhabens.

3. Von einer Erörterung des geänderten Plans und der hierauf erhobenen Äußerungen kann im Regelfall abgesehen werden (§17a Nr. 2 FStrG).

² Die verlängerte Äußerungsfrist folgt aus der Anwendung des aktuellen Verfahrensrechts nach § 21 Abs. 3 UVPG n.F.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die Äußerungen (Einwendungen oder Stellungnahmen) abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Abgabe von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

5. Über die Zulässigkeit des Verfahrens sowie die abgegebenen Äußerungen (Einwendungen und Stellungnahmen) wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, entschieden. Die individuelle Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Beteiligten kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

6. Die Nummern 1 bis 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 18 ff UVPG n.F. entsprechend.

III.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre, § 9a FStrG). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Zugleich tritt die Anbaubeschränkung nach § 9 FStrG in Kraft.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

In Vertretung
Moßmann
Stadtrat

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Tosterglope

1. Änderungssatzung

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), so wie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in seiner Sitzung am 27.07.2017 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Der § 8 Verpflegung erhält folgenden zweiten Satz neu:

Hierfür wird monatlich eine Pauschale erhoben, die zusammen mit der Gebühr eingezogen wird.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Tosterglope, den 27.07.2017

Stefan Betzenberger
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Thomasburg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der Zeit gültigen Verfassung hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

1. Der Kindergarten der Gemeinde Thomasburg dient der Betreuung von Kindern aus dem Gemeindegebiet. Es können auswärtige Kinder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde. Die Anmeldung des Kindes für das folgende Kindergartenjahr muss zum 1. Mai des Jahres erfolgen.
2. Es werden entsprechend der freien Plätze Kinder aufgenommen, soweit sie drei Jahre alt sind.
3. Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze in Ausnahmefällen jederzeit erfolgen und zwar zum 01. oder 15. jeden Monats. Hierbei ist jeweils der volle oder halbe Gebührensatz zu zahlen.
4. Eine Abmeldung kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende schriftlich erfolgen. Eine Abmeldung in der Zeit vom 01. April bis 31. Juli ist nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichtet werden. Der Elternbeitrag ist solange zu entrichten, bis eine Abmeldung wirksam wird.
5. Für Kinder, die im Laufe eines Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01. April eines Jahres bis zum Schließen der Einrichtung während der Sommerferien nicht möglich.
6. An- und Abmeldungen nehmen die Gemeinde und der Kindergarten entgegen. Die An- und Abmeldungen werden von der Gemeinde erfasst und bestätigt.
7. Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:
 - a) das unterschriebene Aufnahmeformular.
 - b) das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen usw.
 - c) Benennung der zur Abholung berechtigten Personen.
 - d) Einzugsermächtigung für den Elternbeitrag.
 - e) Eine ärztliche Bescheinigung, dass keine Bedenken gegen eine Aufnahme des Kindes in den Kindergarten bestehen und es frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Bescheinigung sollte nicht älter als vier Wochen sein.

§ 2

Ausschluss vom Besuch

1. In dem Kindergarten können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit den Kindergarten nicht besuchen. Während des Kindergartenbesuchs erkrankte Kinder sind sofort abzuholen. Der Kindergarten informiert durch Aushang die Eltern.
2. Der Kindergarten ist bei einem Ausbruch von Infektionskrankheiten (i. S. d. Infektionsschutzgesetzes) unverzüglich in Kenntnis zu setzen (z. B. Masern, Scharlach, Keuchhusten etc.) Nach Überwindung von Infektionskrankheiten ist für den weiteren Besuch des Kindergartens ein ärztliches Gesundheitsattest vorzulegen.
3. Der Träger kann Kinder fristlos vom Besuch des Kindergartens ausschließen, wenn
 - a) die Sorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrags für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
 - b) das Kind besonderer Hilfe bedarf, die der Kindergarten trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann und eine Regelung für die weitere Betreuung eingeleitet und getroffen ist bzw. entsprechende Stellen, die Hilfe leisten können, eingeschaltet sind.
 - c) die Sorgeberechtigten ihren Verpflichtungen (gemäß dieser Satzung) trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht oder nicht vollständig nachkommen.
 - d) sie mit Ungeziefer behaftet sind

§ 3

Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten werden grundsätzlich für die Zeit von
 - 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr für die Halbtagsgruppe
 - und 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr für die Ganztagsgruppefestgelegt.

Auf besonderen Antrag werden nach Bedarf Sonderöffnungszeiten von

- 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr (Frühdienst)
 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr (Frühdienst)
 und von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr (Spätdienst)

jeweils gegen Entgelt angeboten.

Die Sonderöffnungszeiten von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr wird nur dann angeboten, wenn 20 % der tatsächlich besetzten Plätze den Bedarf erforderlich machen.

2. Der Kindergarten bleibt Sonnabends, an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie grundsätzlich drei Wochen innerhalb der Sommerferien geschlossen.

§ 4 Benutzungsgebühren

1. Für die Betreuung im Kindergarten sind Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde setzt diese Gebühr grundsätzlich für die Dauer eines Kindergartenjahres vorab fest. Diese betragen ab dem 01. August 2017 für den Kalendermonat.

- | | | |
|--|-------------------------|-----------|
| a) pro Kind | von 08.00 bis 12.00 Uhr | 185,00 €, |
| | von 08.00 bis 15.00 Uhr | 275,00 €. |
| b) Ermäßigung für Geschwisterkinder | | |
| | für das 2. Kind | 35,00 €, |
| | für jedes weitere Kind | 60,00 €, |
| das zeitgleich den Kindergarten besucht. | | |

Kinder, die gebührenfrei den Kindergarten besuchen (letztes Kindergartenjahr vor der Schule), werden bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt

- | | | |
|---------------------------|----------------------------|----------|
| c) für den Frühdienst von | a) 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr | 30,00 €, |
| für den Frühdienst von | b) 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr | 15,00 €, |
| und den Spätdienst von | 12.00 bis 12.30 Uhr | 15,00 €. |

- d) Für den in Anspruch genommenen Mittagstisch ist zu entrichten eine monatliche Gebühr von 70,00 €.
 Bei nur tageweiser Inanspruchnahme (mindestens 3 x wöchentlich) wird die Gebühr entsprechend der angemeldeten Betreuungstage reduziert.

2. Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Kindergartengebühren nach Absatz 1 nach folgender Staffelung:

Gebührenpflichtiges Einkommen	Gebühren	
	08.00 bis 12.00 Uhr	08.00 bis 15.00 Uhr
43.459,81 € und darüber	185,00 €	275,00 €
38.346,89 € bis 43.459,80 €	170,00 €	250,00 €
33.233,97 € bis 38.346,88 €	155,00 €	225,00 €
28.121,05 € bis 33.233,96 €	140,00 €	205,00 €
23.008,13 € bis 28.121,04 €	125,00 €	185,00 €
17.895,22 € bis 23.008,12 €	110,00 €	160,00 €
12.782,30 € bis 17.895,21 €	100,00 €	140,00 €
bis 12.782,29 €	0,00 €	0,00 €

Kinder von Eltern, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, besuchen den Kindergarten – mit Ausnahme der Kosten für den Mittagstisch - gebührenfrei.

Darüber hinaus kann die Gebühr abweichend von den Festsetzungen dieses Absatzes festgesetzt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung der Sorgeberechtigten erforderlich ist.

3. Das gebührenpflichtige Einkommen wird wie folgt ermittelt: Summe der positiven Einkünfte der Sorgeberechtigten und der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz). Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als „Verantwortungs- und Entstehungsgemeinschaft“ analog anzuwenden.

A b z ü g l i c h

- Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz)
- Werbungskosten

Verluste aus anderen Einkommensteuerarten oder Verluste des anderen Sorgeberechtigten bzw. Personen, die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft leben, sind nicht abzuziehen.

Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen für die Sorgeberechtigten die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen und das Kind, mit Ausnahme des Kindergeldes und des Elterngeldes bis zu einer Höhe von 300,00 €.

4. Die Anträge auf Ermäßigung der Gebühren sind jeweils bis zum 31. 05. des laufenden Jahres zu stellen, dabei gilt als Grundlage der zuletzt ergangene Steuerbescheid. Bei Aufnahme innerhalb des Kindergartenjahres (01. 08. bis 31. 07.) ist der Antrag binnen drei Monaten nach der Aufnahme zu stellen.
5. Sofern sich seit dem Basisjahr Veränderungen im Einkommen ergeben haben - mehr als 20 % positiv oder negativ -, sind diese der Gemeinde umgehend mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren auf Grund von aktuellen Belegen.
6. Ordnungswidrig i. S. Von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht. Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
7. Kann der zutreffende Beitrag wegen fehlender oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbetrag erhoben, bis die entsprechenden Unterlagen vorgelegt werden.
8. Die Erhebung der personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung und Nutzung richten sich nach den Vorgaben des Datenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 5

Zahlung

1. Die Gebühren sind bis zu jedem 5. Werktag des Monats im voraus an die Gemeinde zu zahlen.
2. Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
3. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen vom Kindergarten fernbleibt.
4. Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthalts sind die Gebühren für den 1. Monat der Erkrankung in voller Höhe zu zahlen. Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich die Gebühr für jeden vollen Monat um 50 %.
5. Eine vorübergehende Schließung des Kindergartens aus zwingenden Gründen (z. B. Übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz oder ähnliches) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
6. Säumige Zahler werden e i n m a l schriftlich gemahnt.

§ 6

Schlussbestimmungen

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01. August 2017 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten vom 09. 10. 2014 außer Kraft.

Thomasburg, den 22. Juni 2017

S c h r ö d e r
Bürgermeister

Satzung über eine Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Wittorf Nr. 10 „Heidkoppel“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 27.04.2017 folgende Satzung über eine Veränderungssperre im künftigen Planbereich des Bebauungsplanes Wittorf Nr. 10 „Heidkoppel“ beschlossen:

§ 1

- (1) Der Rat der Gemeinde Wittorf hat in seiner Sitzung am 06.03.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Wittorf Nr. 10 „Heidkoppel“ aufzustellen.
- Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich gemäß § 2 dieser Satzung wird für das gesamte Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen mit der Wirkung, dass
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Wittorf.

§ 2

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet (Gemarkung Wittorf, Flur 2, Teilstücke aus den Flurstücken 71/1, 72/1, 74/2, 75, 76/2, 78, 80/3, 80/4, 80/2, 79, 125/83, 124/83, 86/3, 86/4, 87/1, 88/4, 88/5, 88/1, 88/2, Flur 8, Teilstücke aus den Flurstücken 187/1, 187/2, 187/3, 187/4.)

Das Gebiet liegt im Nordwesten der Gemeinde, nördlich der „Hauptstraße“ und westlich der Straße „Im Rehr“.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes Wittorf Nr. 10 „Heidkoppel“ oder spätestens nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Wittorf, den 08.05.2017

gez. Herbst
(Bürgermeister)



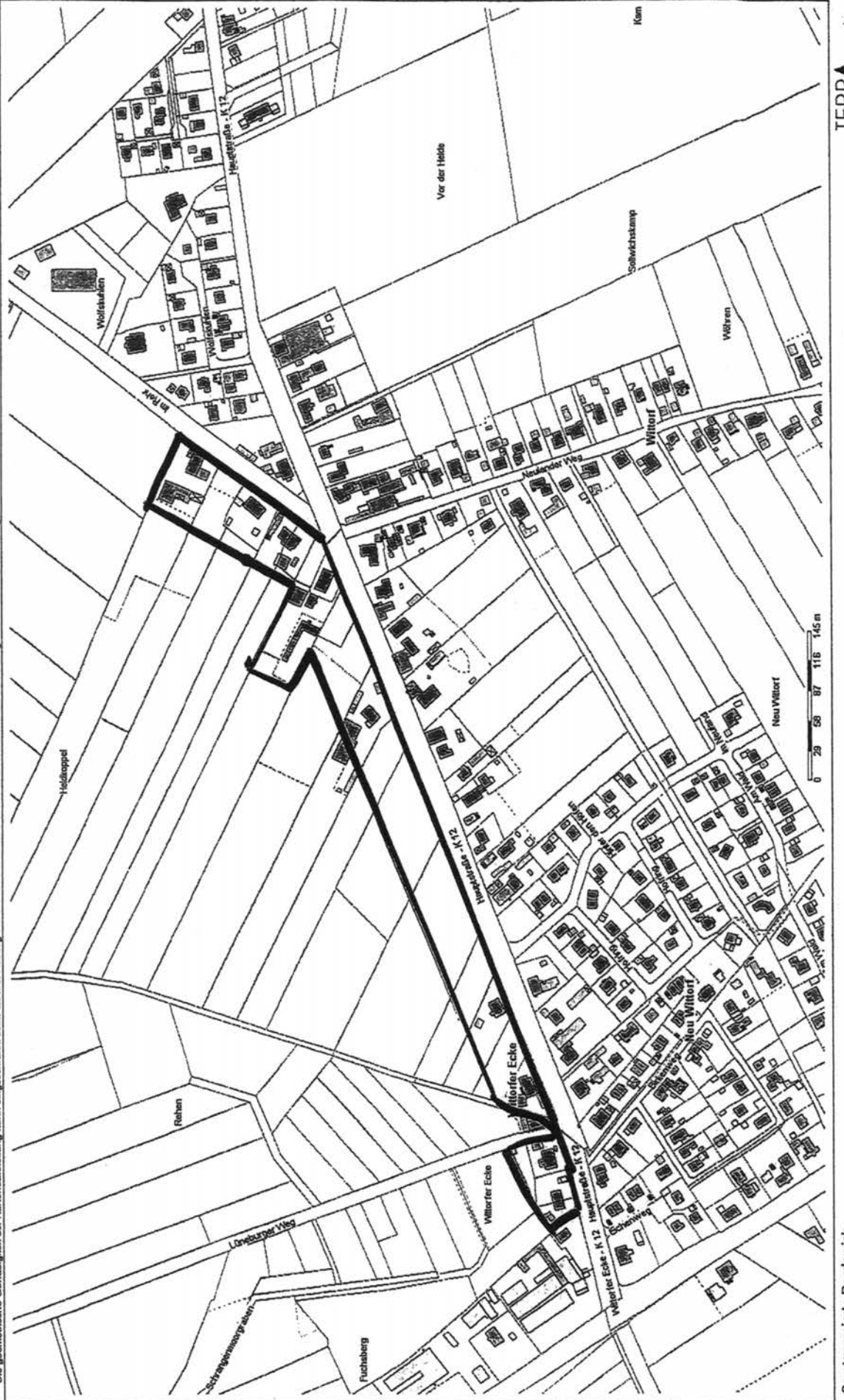
Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem

B-Plan Nr. 10 "Heidkoppel"



1:5000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe. Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung

**Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost**

Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

**Vereinfachte Flurbereinigung Hittbergen Lüneburg, den 09.08.2017
Landkreis Lüneburg, Verf.-Nr. 3 06 2239**

Vorzeitige Ausführungsanordnung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hittbergen, Landkreis Lüneburg, wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 63 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert am 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten ein mit dem

11.09.2017

Die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und § 70 FlurbG (Pacht) können gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost, gestellt werden.

Gründe:

Die im Anhörungstermin zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes am 23.11.2011 erhobenen Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan Hittbergen sind weitestgehend behoben bzw. erledigt worden. Der letzte verbliebene Widerspruch ist der oberen Flurbereinigungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt worden.

Durch einen längeren Aufschub der Ausführungsanordnung würden für die Mehrheit der zufriedenen Teilnehmer voraussichtlich erhebliche Nachteile für das Eigentum und den Grundstücksverkehr entstehen. Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG sind somit gegeben.

Nachteile für das Eigentum und den Grundstücksverkehr sind durch die Schaffung klarer eigentumsrechtlicher Verhältnisse weitestgehend zu vermeiden. Hierfür ist die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten anzuordnen.

Hinweise:

Die Beteiligten sind mit dem Stichtag 01.10.2009 bzw. 01.10.2010 in den Besitz der Abfindungsflurstücke vorläufig eingewiesen worden. Durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung treten die Regelungen dieser vorläufigen Besitzeinweisungen außer Kraft. Die Einlageflurstücke gehen rechtlich unter und die Abfindungsflurstücke gehen zum oben angegebenen Stichtag in das Eigentum der Beteiligten - außerhalb des Grundbuches - über. Die Grundbücher werden, auf Ersuchen des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg, nach dem Flurbereinigungsplan berichtigt. Die Arbeiten für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind für September 2017 und des Grundbuches für 2018 vorgesehen.

Gemäß § 27a, Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad Startseite/Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dienstgebäude Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht-Flurbereinigungsssenat-, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

gez. Kriks

Dienstsiegel